



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den  
Gefahren des Passivrauchens

Gesetzesentwurf der Bundesregierung  
(Drucksache 16/ 5049)

Berlin, 4.Mai 2007

Korrespondenzadresse:  
Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## **Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2007 – Drucksache 16/5049

Die Bundesärztekammer begrüßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten. Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind für die Erreichung dieses Ziels jedoch unzureichend.

Das Gesetz umfasst gemäß Artikel 1 § 1 (1) lediglich Einrichtungen des Bundes, Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs und Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen. Durch den Verzicht einer Regelung in der Arbeitsstättenverordnung hat die Bundesregierung die Chance eines umfassenden Schutzes von Beschäftigten vor Passivrauchen vergeben. Zudem werden für den engen Geltungsbereich durch die Formulierung des Art. 1 § 1 Abs. 3, dass „gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden [können], wenn insgesamt eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht“, umfassende Ausnahmemöglichkeiten geschaffen, die die Gefahr einer Aushöhlung der eigentlichen Intention des Gesetzes bergen. Sie erfordern darüber hinaus unverhältnismäßig hohe bauliche wie auch administrative Maßnahmen, um ein Eindringen gesundheitsschädlichen Tabakrauchs in andere Gebäudeteile wirksam und ernsthaft zu verhindern. Das zeigt sich im zusätzlichen Regelungsbedarf, wie im Art. 1 § 1 Abs. 4 skizziert.

In Art. 1 § 2 Ziff. 4 werden „Räume“ als „baulich abgetrennte Einheiten eines Gebäudes“ bzw. „eines Verkehrsmittels“ definiert. Damit werden von dem Gesetz überdachte Gleiskörper oder Haltestellen nicht miterfasst, womit der Gesetzentwurf hinter bereits in der Praxis bestehende Regelungen zurückfällt.

In Art. 1 § 4 wird dem Inhaber des Hausrechts lediglich eine Hinweispflicht auf Rauchverbote abverlangt. Im nachfolgenden § 5 wird jedoch keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Rauchverboten auferlegt. Dies widerspricht der inneren Logik des Gesetzes wie auch international üblichen Regelungen.

Artikel 2 bemüht sich um eine Spezifizierung der vom Arbeitgeber zum Schutze vor Tabakrauch am Arbeitsplatz anzuwendenden Maßnahmen. Die hier gewählte Formulierung „Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen“ ist in ihrer Vagheit ohne Konsequenzen für

den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die Ausdehnung des Schutzes vor Passivrauchen auf alle Arbeitsplätze mit Hilfe der Arbeitsstättenverordnung hätte eine klare und unbürokratische Regelung ermöglicht und das vorliegende Gesetz gänzlich überflüssig gemacht.

Die in Art. 3 vorgesehenen Änderungen des Jugendschutzgesetzes, die eine Heraufsetzung des Abgabe- und Konsumalters für Tabakwaren auf 18 Jahre zur Folge haben, werden von der Bundesärztekammer begrüßt.

Berlin, 04. Mai 2007